

Satzung des bvek

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz (bvek) (in Englisch: „German Emissions Trading Association“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg einzutragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der aktiven Reduzierung der Treibhausgasemissionen in Deutschland und weltweit gemäß den Empfehlungen des IPCC und den Zielen der UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC)
 - b) Information der Politik und Öffentlichkeit über die Zweckdienlichkeit des Emissionshandels und projektgebundener Instrumente zur Emissionsverringerung im In- und Ausland für den Klimaschutz
 - c) Information der Industrie und allgemeinen Öffentlichkeit über ökologisch und ökonomisch sinnvolle Möglichkeiten, aktiv den Klimaschutz zu fördern
 - d) die Weiterentwicklung der Thematik Emissionshandel als zweckdienliches Mittel zum Umweltschutz
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere realisiert durch:
 - a) die Organisation der im Bereich Emissionshandel tätigen Experten und Firmen im deutschsprachigen Raum
 - b) den Dialog mit dem UNFCCC-Sekretariat und anderen internationalen Organisationen
 - c) die aktive Beteiligung an nationalen und internationalen Klimaverhandlungen
 - d) die aktive Einflussnahme auf EU- und nationaler Ebene für die Umsetzung seiner Ziele
 - e) die Ausarbeitung verpflichtender Mindeststandards für die Mitglieder in Bezug auf die Durchführung von Klimaschutzprojekten und Emissionshandel
 - f) die Ausarbeitung und Einhaltung von ethischen Richtlinien durch seine Mitglieder
 - g) die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder
 - h) die Ausarbeitung von Studiengängen und sonstigen Bildungsprogrammen
 - i) die Ausarbeitung eines Berufsbildes mit schulischem Abschluss
 - j) die Förderung des Nachwuchses

§ 3 Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Austritt oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die folgenden Formen der Mitgliedschaft sind möglich:
 - a) Individuell:
Individuen aus Wissenschaft und Wirtschaft sowie des öffentlichen Lebens, die ihren Arbeitsschwerpunkt im Bereich Emissionshandel und Klimaschutz sehen.
 - b) Fördernde Mitglieder:
Firmen und Organisationen, die ein wirtschaftliches oder ideelles Interesse am Emissionshandel und Klimaschutz haben.
 - c) Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen:
Nichtregierungsorganisationen (NGO) im Bereich Klimaschutz, Biodiversität, Entwicklungspolitik
 - d) Ehrenmitgliedschaft:
Individuen, die sich um die Ziele des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben

Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Parteizugehörigkeit oder Nationalität.

- (2) Durch die Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Ziele des Bundesverbandes bis zu einem eventuellen Austritt oder Ausschluss an.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Beitritts-gesuch gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Das Recht der Mitgliederversammlung, Mitglieder auszuschließen, bleibt dabei unberührt.
- (4) Die individuelle Mitgliedschaft wird nicht durch ein Angestelltenverhältnis bei einer Organisation berührt, die förderndes Mitglied ist.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nachweislich den Zielen des Bundesverbandes zuwiderhandelt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. (Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen.) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge des ausgeschlossenen Mitglieds für das laufende Jahr werden zurückerstattet.
- (6) Ist ein Mitglied mit der Zahlung von 2 Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand, kann der Vorstand nach einmaliger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses des Mitgliedes mit einer Firstsetzung von einem Monat das Mitglied ausschließen. In diesem Fall ist in Abweichung von Abs. 5 kein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit fest.
- (2) Bis dahin gelten folgende Sätze:
- a) Individuell 100 € pro Jahr
 Auf Antrag kann der Vorstand eine Vergünstigung des Mitgliedsbeitrags für individuelle Mitglieder gewähren.
- b) Fördernde Mitglieder
- | | |
|--|-----------------|
| für Firmen und Organisationen mit bis zu 5 Mitarbeitern | 300 € pro Jahr |
| für Firmen und Organisationen mit bis zu 10 Mitarbeitern | 500 € pro Jahr |
| für Firmen und Organisationen mit bis zu 50 Mitarbeitern | 1000 € pro Jahr |
| für Firmen und Organisationen mit mehr als 50 Mitarbeitern | 2500 € pro Jahr |
- c) Befreundete Organisationen
 Der Beitragssatz für befreundete Organisationen wird vom Vorstand festgelegt. Bildungseinrichtungen, Forschungsinstitute und Gesellschaften des öffentlichen Rechts sind von der Beitragspflicht entbunden. Der Vorstand kann befreundeten Organisationen den Mitgliedsbeitrag erlassen. Diesen Organisationen werden gleiche Rechte zuerkannt wie Fördernden Mitgliedern.
- d) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig; er ist auch dann in vollem Umfang zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres beginnt oder endet.

§ 6 Einnahmen

- (1) Der Bundesverband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Gebühren für Dienstleistungen. Details werden in § 9 erläutert.
- (2) Für Sonderleistungen an Mitglieder können zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag Gebühren erhoben werden. Die Höhe dieser Gebühren wird von Vorstand festgelegt, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.
- (3) Der Bundesverband soll eine Überschneidung seiner Tätigkeiten mit den geschäftlichen Interessen seiner Mitglieder vermeiden.
- (4) Der Bundesverband steht nicht im Wettbewerb zur kommerziellen Tätigkeit seiner Mitglieder.

§ 7 Ausgaben

- (1) Der Bundesverband verpflichtet sich zur positiven Kontoführung. Kredite werden nicht aufgenommen.
- (2) Über die Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft abzulegen. Der Vorstand ist befugt, zur Erfüllung der Vereinsziele Ausgaben zu tätigen.
- (3) Die Vorstandschaft ist ein Ehrenamt und wird nicht entlohnt. Vorstände können jedoch Spesen, die bei der Tätigkeit für den Bundesverband anfallen, über das Konto des Bundesverbandes abrechnen. Dabei gelten die steuerlich absetzbaren Sätze. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Ausgaben für Spesen im abgelaufenen Kalenderjahr zu leisten.

§ 8 Spenden

- (1) Der Bundesverband wird versuchen, umgehend eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit und steuerliche Absetzbarkeit für Beiträge und Spenden zu erreichen.
- (2) Einzelspenden von über 10.000 € müssen der Mitgliederversammlung einzeln offengelegt werden.
- (3) Spenden können zweckgebunden für die Förderung spezieller Aufgaben des Bundesverbands angenommen werden.
- (4) Der Vorstand erstattet den Spendern und der Mitgliederversammlung Bericht über die Verwendung der Spendengelder.

§ 9 Gebühren für Dienstleistungen

Für Dienstleistungen im Sinne der Verbandsziele, die über die normalen Aufgaben des Vorstands hinausgehen, sind Gebühren zu erheben. Der dabei entstandene Aufwand wird mit den ausführenden Mitgliedern in Form von Werkverträgen abgerechnet. Für Veranstaltungen und andere Sonderleistungen behält sich der Verband vor, Aufwandsentschädigungen von seinen Mitgliedern oder anderen Nutznießern einzufordern. Eine entsprechende Gebührenordnung muss vom Vorstand festgelegt werden. Solche Dienstleistungen können unter anderem sein:

- Sonderleistungen und Bereitstellung von Infrastruktur bei internationalen Konferenzen
- Einlass zu Konferenzen und Workshops
- Aufwandsentschädigungen für Anreise des Vorstands zu Veranstaltungen der Mitglieder
- Auftritt von Mitgliedern an Veranstaltungen oder Vorträgen
- Bereitstellung von Bildungseinrichtungen und Materialien
- Aufwendungen, die dem Vorstand in seiner Schlichterfunktion entstehen
- Mitarbeit von Mitgliedern oder des Vorstandes an Expertisen zur kommerziellen Nutzung

Dienstleistungen des Verbandes werden durch § 6.3 der Satzung eingeschränkt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 11 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie bis zu 6 weiteren Mitgliedern.
- (2) Nur individuelle Mitglieder und Ehrenmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die bis zu 6 weiteren Mitglieder werden aus einer gemeinsamen Liste gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl sowie eine vorzeitige Abberufung ist möglich.
- (4) Vorstandsmitglieder können jederzeit zurücktreten. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied als Ersatz in den Vorstand bestellen.
- (5) Der Vorstand kann bis zu 6 Mitglieder in den Vorstand kooptieren.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes, Vertretungsmacht

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) den Vorsitz im Rahmen der Mitgliederversammlungen
 - c) die Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) das Einsetzen eines festen Sekretariats, soweit dies erforderlich wird
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Kassenwart ist für die Führung der Vereinskonten und die Einziehung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Im Übrigen beschließt der Vorstand eine eigene Zuständigkeitsverteilung.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung wird ein Bericht über die Tätigkeit des Vereins während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung gegeben. Der Mitgliederversammlung obliegt daneben insbesondere:

- a) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
- b) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) die Wahl von 2 Kassenprüfern und eines Protokollführers für die Mitgliederversammlung
- e) die Änderung der Satzung
- f) die Festlegung der Beitragssätze
- g) die Auflösung des Vereins
- h) die Entscheidung in allen Fragen, die der Vorstand an sie heranträgt

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in Berlin statt. Der genaue Ort und Zeitpunkt wird vom Vorstandsvorsitzenden des Bundesverbandes vier Wochen im Voraus den Mitgliedern per E-Mail angekündigt. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden. Auf schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Wunsch kann ein Mitglied Einladungen auch per Post zugesandt bekommen.
- (2) Auf Antrag von 20 % der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorsitzende des Vorstandes muss spätestens 2 Wochen nach Eingang des Antrages gemäß Satz 1 zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend Abs. 1 Sätze 2 – 4 einladen.

- (3) Auf Antrag von 25 % der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Abwahl des Vorstandes“ sowie vorsorglich für den Fall der Abwahl des Vorstandes der Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Vorstandes“ aufgenommen werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung von einem der anderen Vorstandsmitglieder geleitet.
- (2) Jedes individuelle Vereinsmitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder und Organisationen haben ebenfalls eine Stimme unabhängig von der Größe des Unternehmens oder der Organisation. Mitglieder, die zugleich offizielle Vertreter eines fördernden Mitglieds sind, haben zwei Stimmen.
- (3) Mitglieder können bei Abwesenheit andere Mitglieder schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Jedes Mitglied darf nur eine Vollmacht ausüben.
- (4) Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingehen.
- (6) Sämtliche Entscheidungen, mit Ausnahme des Ausschlusses von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern und der Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.
- (9) Der Protokollführer legt schriftlich ein Protokoll über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung nieder. Dieses ist von dem Vorsitzenden des Vorstands und von dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zu erstellen. Jedes Mitglied kann die Übersendung des Protokolls per E-Mail auf Antrag verlangen.

§ 16 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen einrichten. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern muss der Vorstand eine Arbeitsgruppe zu einem von den Antragstellern benannten Thema oder Themenfeld einrichten. Die Arbeitsgruppen wählen

bei ihrer Konstituierung einen Arbeitsgruppenleiter und führen innerhalb des Bundesverbandes nicht öffentliche Diskussionen. Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden nur mit Genehmigung des Vorstandes veröffentlicht.

- (2) Der Vorstand kann auch der Einrichtung von Arbeitsgruppen zusammen mit anderen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen gemäß § 4 Abs. 1 c) zustimmen. Deren Arbeitsweise muss mit den anderen Organisationen vereinbart werden.

§ 17 Beirat

Der Vorstand kann Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft oder Geschäftsleben zu Mitgliedern eines Beirats zur Beratung des Vorstands berufen. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein Ehrenamt. Mitglieder des Beirats haben ein Rederecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 18 Sekretariat

Sobald die Aufgaben des Bundesverbandes ein festes Sekretariat erfordern, darf der Vorstand ein solches einsetzen und mit den notwendigen Betriebsmitteln und Personal ausstatten.

§ 19 Verwendung von Namen und Symbolen

- (1) Der Bundesverband wird sich eine systematische Symbolik erarbeiten, die auf allen offiziellen Veröffentlichungen oder bei Tätigkeit der Mitglieder für den Verband Verwendung findet.
- (2) Die Mitglieder, Fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Mitgliedschaft und eventuelle Funktionen im Bundesverband auf ihren persönlichen Visitenkarten, bzw. offizieller Korrespondenz, gegebenenfalls mit Verwendung der Symbolik des Bundesverbandes, zu veröffentlichen.
- (3) Bei der Verwendung des Namens und der Symbolik des Bundesverbandes durch seine Mitglieder ist streng darauf zu achten, dass dies lediglich zur Kenntlichmachung der Mitgliedschaft und nicht als offizielle Äußerung des Bundesverbandes verstanden wird.
- (4) Verwendung des offiziellen Briefpapiers des Bundesverbandes setzt eine Genehmigung des Vorstandes voraus.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, so erlischt unmittelbar das Recht, den Namen oder Symbole des Bundesverbandes zu verwenden.
- (6) Gegen Zuwiderhandlung wird der Bundesverband Anzeige erstatten.

§ 20 Funktion des Bundesverbandes als Schlichter

- (1) Der Bundesverband kann bei Konflikten zwischen Mitgliedern als unverbindlicher Schlichter angerufen werden.
- (2) Die Schlichterfunktion übernimmt der Vorstand, soweit nicht anders von der Mitgliederversammlung entschieden wird.
- (3) Sollten für die Schlichtertätigkeit dem Vorstand Kosten entstehen, sind diese von den streitenden Parteien zu ersetzen.
- (4) Expertisen und Gutachten, die vom Vorstand oder anderen Mitgliedern des Bundesverbandes im Auftrag der Konfliktparteien angefertigt werden, müssen im Rahmen eines Werksvertrages durch den Initiator separat entlohnt werden.

§ 21 Informationsfluss

Der Bundesverband unterhält eine öffentlich zugängliche Webseite im Internet, auf der alle Mitglieder aufgelistet werden. Jegliche Information der Mitglieder erfolgt über das Internet. Interne Informationen können durch Passwortvergabe nur für Mitglieder zugänglich gehalten werden.

Auf schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Wunsch können Einladungen und andere wichtige Dokumente den Mitgliedern auch per Post zugesandt werden.

§ 22 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Sekretariat der UN Klimakonvention in Bonn, das es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Postadresse

Die Postadresse ist die Adresse des Sekretariats gemäß § 18. Ist das Sekretariat nicht eingerichtet, ist die Postadresse die Adresse des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Bundesverbandes wurde am 24. Juli 2001; in Bonn, Hotel Maritim verabschiedet.